



# Jugendordnung

der

„JuKa“

(Junge Karatekas des Shotokan-Karate-Kall e.V.)

Jugendabteilung des Shotokan-Karate-Kall e.V.

## §1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Shotokan-Karate-Do Kall e.V., die sich „JuKa“ nennt, sind alle Jugendlichen, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie die gewählten Mitarbeiter/innen der Jugendabteilung

## §2 Aufgaben

Die „JuKa“ führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der „JuKa“ sind insbesondere:

- a) Die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude

## §3 Organe

Organe der „JuKa“ sind:

- die Vereinsjugendtage
- der Vereinsjugendausschuss

## §4 Vereinsjugendtag

a) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der „JuKa“ Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.

b) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:

- Beratung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
- Beratung des Haushaltsplanes
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- Wahl des Vereinsjugendausschusses
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Er wird vom/von der Vorsitzenden des Jugendausschusses mindestens zwei Wochen vorher einberufen. Die Einberufung des

Vereinsjugendtags erfolgt über die der Abteilung bekannte e-mail Adresse. Die Einladung derjenigen Mitglieder ohne eigene oder gültige e-mail Adresse erfolgt mit gleicher Frist durch öffentliche Bekanntmachung am schwarzen Brett des Vereins in der Turnhalle der Grundschule Kall, Auelstr.35.

- d) Ein außerordentlicher Jugendtag findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt. (Abs. c S.2 gilt entsprechend).
- e) Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- f) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- g) Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.
- h) Die Person, die das Amt der Jugendvertretung inne hat, bekommt auf Vereinsjugendtagen eine Stimme zusätzlich zu ihrer eigenen, die der Vertretung der Vereinsmitglieder unter 12 Jahren dient.

#### *§5 Vereinsjugendausschuss*

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
  - dem/der Vorsitzenden
  - dem/der 2. Vorsitzende/n
  - dem/der Kassierer/in
  - mindestens einem/einer Jugendvertreter/in
- b) Der/Die 1. und 2. Vorsitzende müssen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- c) Der/Die Kassierer/in hat mindestens das 16. Lebensjahr abgeschlossen
- d) Der/Die Jugendvertreter/in ist noch nicht volljährig.
- e) Der/ Die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der/Die 1. Vorsitzende ist Mitglied des Vereinsvorstands.
- f) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für 1 Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- g) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtags
- h) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- i) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- j) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

k) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Vereinsjugendtag sowie der Vereinsjugendausschuss nicht.

### *§6 Jugendordnungsänderungen*

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

#### Anmerkungen:

Folgende Regelungen müssen verbindlich in die Hauptsatzung des Vereins aufgenommen werden:

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

Der/ die Vorsitzende ist Mitglied des Vereinsvorstandes.

Copyright 2008 by Jukka